

ZH_OBERGERICHT LC190031 vom 27. November 2019

ZH Obergericht, 2019-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC190031

FR: ZH_OBERGERICHT LC190031 du 27 novembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT LC190031 del 27 novembre 2019

Erwägungen

E. 1

Mit Schriftsatz vom 4. November 2019 (act. 81–83) hat A. _____ Berufung gegen das Urteil vom 11. September 2019 des Bezirksgerichtes Pfäffikon, Einzelgericht im ordentlichen Verfahren, erhoben. Die vorinstanzlichen Akten sind in der Folge von Amtes wegen beigezogen worden. Am 11. November 2019 wurde verfügt (vgl. act. 87), A. _____ (fortan: die Klägerin) habe für das Berufungsverfahren einen Kostenvorschuss von einsteilen Fr. 2'000.- zu leisten und es wurde ihr dafür Frist angesetzt. Ebenso wurde ihr Frist angesetzt, um sich zur Rechtzeitigkeit ihrer Berufung zu äussern, nachdem sich ergeben hatte, dass die Zustellung des bezirksgerichtlichen Urteils an die Rechtsvertreter beider Parteien gemäss Sendungsnachweis der Post am

E. 2

Mit Schreiben vom 25. November 2019, beim Obergericht eingegangen am 26. November 2019, zog die Klägerin die Berufung zurück (vgl. act. 89). Das Verfahren ist daher abzuschreiben. Dem Beklagten ist zusammen mit dieser Entscheidung noch je ein Doppel der Berufungsschrift (act. 81) sowie der Rückzugserklärung der Klägerin (act. 89) zur Kenntnisnahme zuzustellen.

E. 3

Mit dem Rückzug der Berufung erwächst das angefochtene Urteil vom 11. September 2019, mit dem die Scheidungsklage der Klägerin abgewiesen wurde, in Rechtskraft. Namentlich rechtskräftig geworden ist auch die erstinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen. Weiterungen dazu erübrigen sich daher.

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Prozesskosten des Berufungsverfahrens der Klägerin aufzuerlegen (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Dem Beklagten ist allerdings keine Parteientschädigung zuzusprechen, weil ihm im Berufungsverfahren keine Umtriebe entstanden sind, die es zu entschädigen gölte.

- 3 - Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr ist gestützt auf § 12 Abs. 1–2 GebV OG i.V.m. § 6 Abs 1 und § 10 Abs. 1 GebV OG (Reduktion um die Hälfte) auf Fr. 1'000.- festzusetzen. Die Klägerin hat in ihrer Rückzugserklärung (act. 89) nicht geltend gemacht, sie werde den ihr mit Verfügung vom 11. November 2019 auferlegten Kostenvorschuss noch leisten. Eine Nachfristansetzung i.S. des Art. 101 Abs. 3 ZPO erübrigt sich, nachdem die Berufung zurückgezogen worden ist. Es sind daher keine besonderen Anordnungen zur Liquidation der Gerichtskosten i.S. des Art. 111 ZPO zu treffen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.